

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1970/9/22 80b197/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1970

Norm

Außerstreichgesetz §16

JN §25

Kopf

SZ 43/161

Spruch

Nichtigkeit der vor rechtskräftiger Erledigung des Ablehnungsantrages gefällten Entscheidung gemäß § 25 JN nur bei Stattgebung der Ablehnung

OGH 22. September 1970, 8 Ob 197/70 (LGZ Wien 44 R 98/70; BG Innere Stadt Wien 1 P 85/66)

Text

Der beschränkt entmundigte Alexander A beantragte, seinen Beistand, den Rechtsanwalt Dr Wolfgang U, seines Amtes zu entheben.

Das Erstgericht wies diesen Antrag ab.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof wies den Revisionsrekurs des Entmundigten zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Da der angefochtene Beschuß im Verfahren außer Streitsachen ergangen ist und den erstinstanzlichen Beschuß bestätigt hat, kann er nur nach den Bestimmungen des § 16 AußStrG, also wegen Nichtigkeit, Aktenwidrigkeit und offensichtliche Gesetzwidrigkeit, bekämpft werden.

Der Revisionsrekurswerber macht vor allem Nichtigkeit geltend, da er die Richter des Senates des Rekursgerichtes, die über seinen Rekurs am 26. Juni 1970 entschieden haben, als befangen abgelehnt habe. Der Ablehnungsantrag ist mit Beschuß vom 8. Mai 1970 zurückgewiesen worden. Der Entmundigte hat gegen diesen Beschuß allerdings einen Rekurs eingereicht, der mangels Unterfertigung durch einen Rechtsanwalt zurückgewiesen wurde. Dem Rekurs des Entmundigten gegen diesen Zurückweisungsbeschuß wurde mit Beschuß des Rekursgerichtes vom 8. September 1970 keine Folge gegeben. Daraus geht hervor, daß die Zurückweisung des Ablehnungsantrages erst mit dem letztgenannten Beschuß rechtskräftig geworden ist. § 25 JN knüpft jedoch die Sanktion der Nichtigkeit einer vor rechtskräftiger Erledigung des Ablehnungsantrages durch die abgelehnten Richter gefällten Entscheidung nur an die Stattgebung der Ablehnung. Bei rechtskräftiger Zurückweisung des Ablehnungsantrages liegt höchstens ein Mangel des Verfahrens vor, der aber das Zustandekommen einer richtigen Entscheidung nicht verhindern konnte und daher im Rechtsmittelstadium nicht mehr zu berücksichtigen ist (Fasching, I 213, Anm 2 zu § 25 JN). Die gerügte Nichtigkeit liegt somit nicht vor.

Anmerkung

Z43161

Schlagworte

Ablehnungsantrag, Entscheidung vor rechtskräftiger Erledigung des -, Befangenheit, Entscheidung vor rechtskräftiger Erledigung des, Ablehnungsantrages, Mängelhaftigkeit, Entscheidung vor rechtskräftiger Erledigung des, Ablehnungsantrages, Nichtigkeit, Entscheidung vor rechtskräftiger Erledigung des, Ablehnungsantrages, Rechtskraft, Entscheidung vor des Ablehnungsantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:0080OB00197.7.0922.000

Dokumentnummer

JJT_19700922_OGH0002_0080OB00197_7000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at